

## Informationen zu Revisions- und Wasserzählerschächte

- ✓ Wasser und Abwasser müssen getrennt sein (kein gemeinsamer Schacht!)
- ✓ Die Abwassergrube kann unter folgenden Voraussetzungen für den Revisionsschacht genutzt werden:
  - Die Abwassergrube befindet sich an der Grundstücksgrenze
  - Die Abwassergrube wurde ordnungsgemäß gereinigt
  - Reinigungsöffnungen nur in geschlossener Form -> nicht als offenes Gerinne!  
AUSNAHME: Fertigteilschächte, da diese druckwasserdicht sind!
  - Der Grundstückseigentümer trägt Sorge dafür, dass im Bedarfsfall der Schacht unter Einhaltung sämtlicher Unfallverhütungsvorschriften begehbar ist (Steigeisen, Be- und Entlüftung usw.)

### Übergabepunkt Wasserhausanschluss

- Der Wasserzähler muss in einem frostsicheren Hausanschlussraum nach DIN 18012 untergebracht sein
- Wenn die öffentliche Wasserleitung zwischen Grundstücksgrenze und Wasserzähler mehr als 5 m beträgt, wird durch die TWL ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze errichtet.

### Übergabepunkt Kanalanschluss

- Abwasserleitung vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze.

### Revisionsschacht

Nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Gemeinde Altrip ist der Revisionsschacht durch den Grundstückseigentümer so nah wie möglich an der Grundstücksgrenze zu errichten. Der Revisionsschacht muss jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht sein (DIN 1986 „Grundstücks-entwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb).

Bei Fragen zu Revisionsschächten wenden Sie sich bitte an eine Fachfirma. Wir empfehlen Ihnen, das Fabrikat vor Einbau mit der Gemeinde Altrip abzustimmen!

Sie erreichen uns unter 06236/3999-26 oder 06236/3999-57.

Ihre Gemeindewerke Altrip